

I 163-303.61-81-74/2Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

I 81-74/2 Schleicher

Datum der Ausgabe: 7
24. April 1981Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 308

Schleicher ASW 19, alle Baureihen, ✓
alle Werknummern.

Geräte-Nr. 314

Schleicher ASW 20, alle Baureihen, ✓
alle Werknummern.Betrifft:

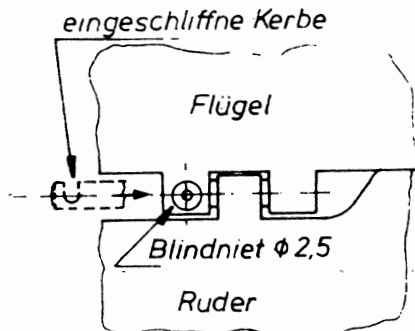
Querruderlager

Anlaß/Grund:

Möglichkeit einer fehlenden Sicherung der Querruderlagerachse.

Maßnahmen und Fristen:

Vor dem nächsten Flug nach Bekanntgabe dieser LTA sind, falls nicht bereits geschehen, die Querruderlager zu überprüfen, ob der Blindniet, der zur Sicherung der Lagerachse dient, (siehe Bild), vorhanden ist. Der Nietkopf ist unter dem Klebestreifen zu fühlen, nötigenfalls ist der Klebestreifen zur Prüfung zu entfernen.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr. 81-74 vom 13. April 1981